

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 41/12 B

L 11 KR 3638/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 KR 3564/10 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

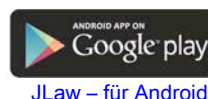
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, Krankengeld (Krg) vom 5. bis 31.1.2010 zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin sei ab 1.1.2010 wegen Beendigung des vorangegangenen Beschäftigungsverhältnisses und Verhängung einer Sperrzeit wegen verspäteter Meldung ohne Anspruch auf Krg über ihren Ehegatten familienversichert gewesen, sodass verfassungskonform auch nachgehende Leistungsansprüche ausschieden (*Beschluss vom 12.3.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Wer - wie die Klägerin - eine Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). Daran fehlt es.
- 5 Die Klägerin legt nicht dar, dass das LSG bewusst einen von der Rechtsprechung des BSG (*BSGE 89, 254 = SozR 3-2500 § 19 Nr 5*) abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat. Sie bezieht sich lediglich darauf, dass das LSG mit Blick auf die zwischenzeitlich geänderte gesetzliche Grundlage in § 19 Abs 2 S 2 SGB V zu einem anderen Ergebnis als die zitierte BSG-Entscheidung gelangt ist. Das genügt nicht, um eine Rechtsprechungsdivergenz im genannten Sinne darzulegen.



- 6 2. Die Klägerin legt auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 7 Die Klägerin formuliert die Rechtsfragen,
"ob die Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB V und der dort normierte Vorrang der Familienversicherung vor dem nachwirkenden Versicherungsschutz des § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB V auch die Gewährung von Krankengeld ausschließt, das im Rahmen des nachwirkenden Versicherungsschutzes des § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB V grundsätzlich zu leisten wäre, auf das aber nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB V im Rahmen der Familienversicherung kein Anspruch besteht. Fraglich ist damit auch, ob der Anspruch auf Krankengeld im Rahmen des nachwirkenden Versicherungsschutzes nach § 19 Abs. 2 SGB V durch das Vorliegen einer anderweitigen Versicherung (hier die Familienversicherung nach § 10 SGB V) ausgeschlossen ist, wenn diese die betreffenden Leistungen nicht vorsieht."
- 8 Die Klägerin legt indes nicht hinreichend dar, dass die von ihr formulierten Rechtsfragen noch klärungsbedürftig sind. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Der erkennende Senat hat generell entschieden, dass § 19 Abs 2 SGB V eine Ausnahmenvorschrift zur Vermeidung sozialer Härten ist, die verhindern soll, dass Betroffene bei kurzzeitigen Beschäftigungslücken vorübergehend keinen Krankenversicherungsschutz haben. Die Schutzbedürftigkeit entfällt bei anderweitigem Versicherungsschutz. Soweit Teile der Literatur eine Ausnahme für Leistungen machen wollen, die - wie das Krg - in der anderweitigen Versicherung nicht vorgesehen sind, ist dem nicht zu folgen (vgl BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 12 RdNr 22 f mwN).
- 9 Die Klägerin zeigt keinen danach verbliebenen Klärungsbedarf auf. Sie setzt sich zudem nicht damit auseinander, dass der Gesetzgeber gezielt nach Wortlaut, Regelungssystem, Zweck und Entstehungsgeschichte (Entwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung <GKV-Modernisierungsgesetz - GMG> BT-Drucks 15/1525 S 82 zu Nr 7 <§ 19>) die Regelung des § 19 Abs 2 S 2 SGB V eingefügt hat, um nachgehende Ansprüche auf Krg für Familienversicherte auszuschließen. Die Klägerin legt einen danach verbliebenen Klärungsbedarf - auch mit Blick auf das Verfassungsrecht - nicht hinreichend dar (vgl zu den Anforderungen an die Darlegung der Ver-



fassungswidrigkeit einer Regelung zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - RdNr 6 mwN).

- 10 3. Die Klägerin legt auch einen Verfahrensfehler (*Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der gebotenen Weise dar. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartin, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 36; BSG Beschluss vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, RdNr 4 mwN*). Daran fehlt es.
- 11 Die Klägerin legt nicht schlüssig dar, dass das LSG gegen Art 100 Abs 1 GG verstoßen hat. Sie beruft sich lediglich darauf, das LSG hätte die Regelung des § 19 Abs 2 S 2 SGB V für verfassungswidrig erachten müssen. Die Klägerin hätte indes schon mit Blick auf den Wortlaut des Art 100 Abs 1 S 1 GG darlegen müssen, dass das LSG ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Dem genügt das Vorbringen der Klägerin indes nicht.
- 12 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 5. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

